

wenn Schund- und Schmutzerzeugnisse Kindern oder Jugendlichen gezeigt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden bzw. ihnen durch das Verbreiten der ungehinderte oder unkontrollierbare Zugang zu diesen Erzeugnissen ermöglicht wird. Werden Schund- und Schmutzerzeugnisse hergestellt oder eingeführt, ist zu prüfen, ob dadurch eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn Erzeugnisse zu dem Zweck hergestellt oder eingeführt werden, um sie Kindern oder Jugendlichen zugänglich zu machen, ohne daß sie bereits verbreitet wurden oder daß die hergestellten bzw. eingeführten Erzeugnisse so aufbewahrt werden, daß Kinder oder Jugendliche ungehindert oder unkontrolliert von diesen Kenntnis nehmen können. Eines besonderen Nachweises, daß bei einem bestimmten Kind oder Jugendlichen eine Gefährdung tatsächlich eingetreten ist, bedarf es nicht, sofern das Kind oder der Jugendliche in der Lage ist, den Inhalt dieser Erzeugnisse aufzunehmen und geistig zu verarbeiten. Das ist bei einem Jugendlichen generell der Fall.

Ist die Tatschwere gering, ist zu prüfen, ob eine Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 4, 14 der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II Nr. 32 1969 S. 219) vorliegt.²

2. Herstellen ist die Erzeugung von Schund- und Schmutzerzeugnissen, z. B. durch Drucken, Vervielfältigen, Fotografieren, Zeichnen, Filmen oder Aufnehmen auf Ton- bzw. Bildträger.

Einführen erfaßt das Mitbringen derartiger Erzeugnisse in das Gebiet der DDR sowie die Benutzung des Postweges dazu.

Verbreiten ist im Unterschied zu § 125 jede aktive Tätigkeit zur Weitergabe der Schund- und Schmutzerzeugnisse an Kinder oder Jugendliche. Verbreiten erfordert keine körperliche Übergabe der Erzeugnisse z. B. Verschenken, Verkauf oder sonstiges Überlassen, beispielsweise Ausleihen. Schund- und Schmutzerzeugnisse sind auch dann verbreitet, wenn der Täter Kindern oder Jugendlichen diese durch Inaugen-

scheinahme oder Verlesen zugänglich macht (BÖ Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 7.4. 1969/4 BSB 114/69).

Die Weitergabe des Negativfilms mit pornografischen Aufnahmen an den an der Herstellung der Aufnahmen beteiligten Mittäter zum Zwecke des Vergrößerns stellt kein Verbreiten dar (OG-Urteil vom 2. 3.1972/3 Zst 6/72).

3. Täter nach Abs. 1 können auch Jugendliche sein.

4. Die Duldung des Besitzes von Schund- und Schmutzerzeugnissen nach **Abs. 2** liegt vor, wenn wissentlich nicht gegen den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen eingeschritten und das Inbesitznehmen oder die Einsichtnahme in Schund- und Schmutzerzeugnisse nicht verhindert wird bzw. den Kindern oder Jugendlichen derartige Erzeugnisse nicht abgenommen werden. Eine einmalige Aufsichtspflichtverletzung reicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals **fortwährendes Verletzen** nicht aus. Sie muß mehrmals erfolgt sein.

Zum Inhalt der **Aufsichtspflicht** vgl. § 43 FGB. Die Beaufsichtigung des Kindes, die Beobachtung seines Benehmens und Auftretens gibt den Eltern die Möglichkeit und verpflichtet sie gleichzeitig, das Kind auf unrichtiges Verhalten hinzuweisen, Einfluß zu nehmen auf seine Entwicklung, es selbst und andere vor Gefahr zu schützen.

5. Täter nach Abs. 2 kann nur ein Erziehungsberechtigter nach dem FGB oder eine andere zur Aufsicht verpflichtete Person, wie Erzieher oder Lehrer, sein. Die rechtliche Pflicht zur Aufsicht des letztgenannten Personenkreises ergibt sich aus § 2 der 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung - vom 5.1.1966 (GBl. II 1966 Nr. 5 S. 19). Danach haben die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher der Einrichtungen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende Fürsorge und Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern. Das